

Arbeitskreis Ortsgeschichte der Gemeinde Sugenheim

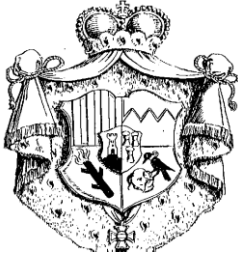
Unser verstorbener, ehemaliger Sugenheimer Ehrenbürger und AK-Mitglied Dr. Kurt Rieder hat bereits 1994 in der Zeitschrift „Der Steigerwald“ einen Bericht über die Herrschaften im Ehegrund veröffentlicht. Nachdem dieser sehr interessante Bericht nur einer begrenzten Leserschaft zur Verfügung stand, hier nun als Nachdruck aus dem Arbeitskreis der Originalbericht für das Mitteilungsblatt.

.....deme will ich getreulich nachkommen.....

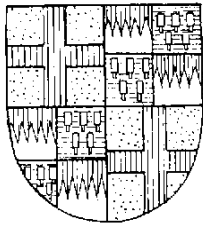
Die Dorff- und Gemeinds-Herrschaften im Ehegrund.

Ortsherrschaftliche Wappen

Schwarzenberg



Rechteren Limpurg-Speckfeld



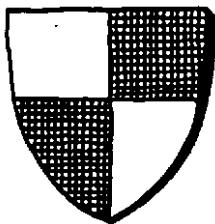
Castell



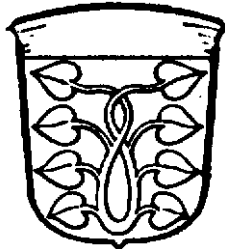
Hohenlohe



Hohenzollern



Seckendorff



Schönborn



Franckenstein



Im 11. und 12. Jahrhundert gewinnen Territorialherren, Adel und geistliche Herrschaften gegenüber dem König stark an Macht.

Sie gaben ihren Besitz ihren Ministerialen zu Lehen. Die stets zunehmende Macht der Territorialherren beruhte auf einer zielstrebigem Erwerbspolitik.

Von großer Bedeutung war aber auch die Tatsache, daß sie oft zu Vögten über Reichs- und Kirchengut bestellt wurden und dieses für ihre eigenen Zwecke nutzten, ja zum guten Teil in ihrem eigenen Besitz bringen konnten. Gleichzeitig gelang es ihren Ministerialen, die ihnen zunächst nur persönlich zur Verwaltung übergebenen Güter ihren Herren, zum erblichen Besitz zu machen.

Herrschaft - bedeutet „Herrschaft über Land und die darauf hausenden Menschen“.

Damit verbunden war Grundherrschaft, d.h. Obereigentum an Grund und Boden, - geknüpft an Abgaben und Dienste. Der Bauer hatte das Nutz- und Untereigentum. Das Land war ihm zur Benützung, zum Niesbrauch überlassen.

Im Mittelalter gab es ein kompliziertes und verschachteltes Rechtssystem mit sehr unterschiedlichen Zuständigkeiten, auch und gerade für die Rechtsprechung. Neben der Grund- und Dorfherrschaft mit unterschiedlichen Abhängigkeiten der Untertanen und der Vogtei gab es vor allem die niedere und hohe Gerichtsbarkeit. In den Bereich der hohen Gerichtsbarkeit gehörten alle Rechtsfälle, die todeswürdige Vergehen betrafen; andere Vergehen gehörten in die Zuständigkeit der niederen Gerichtsbarkeit, wieder andere in den Bereich der Grundherrschaft, der Vogtei oder auch der Waldhoheit. Die verschiedenen Herrschaftsrechte, aus denen sich auch unterschiedliche Abhängigkeiten sowie Abgaben- und Leistungspflichten entwickeln konnten durchaus im Besitz verschiedener Herrschaften sein. Daß sich daraus ungleiche Anordnungen und auch viele Streitigkeiten ergaben, ist ohne weiteres ersichtlich. Unklarheiten und Differenzen entstanden immer wieder, namentlich in solchen Orten, in denen die Vogtei über bestimmte Güter im Ort in mehreren Händen lag. Schwierigkeiten entwickelten sich ferner für die niedere wie für die hohe Gerichtsbarkeit „aus der Frage, ob die persönlichen oder lokalen Gesichtspunkte und im letzteren Falle wieder,

ob der Ort der Tat oder der Ort der Ergreifung des Täters für die Zuständigkeit der Gerichte entscheidend war“ (Heidingsfelder).

Wichtig war vor allem die hohe Gerichtsbarkeit, sie war die Grundlage der Landeshoheit. Vorstufe der „Fraisch“ = Hochgerichtsbarkeit die „vier hohen Fälle: Mord, Raub, Brand und Notzucht“ umfaßte, war das „Centgericht“ auf dem „knock am Schopfenlohe „hinten hinab gegen Deutenheim“. Der Fürstbischof von Würzburg war oberster Richter. Er übertrug die ausübende Gewalt dem Centgraf. „Der Centgraf und 2 Schopfen sein in Krautostheim gesessen (außerdem noch Schopfen aus 10 anderen, zur Cent gehörige Dörfern). Noch heute erinnert der Flurname „Schopfenlohe“ an das fürstbischöfliche Centgericht für den ganzen Ehegrund. 1526 erneuerte Kaiser Karl die Cent. Später wurde daraus das Halsgericht Bibart im Seehaus - Markt Nordheim.

Von 1590 besteht eine Centgerichtsordnung: „Von Rueg und bueß an dieser Cent“.

Die „Niedere Gerichtsbarkeit“ stand dem Grundherrn zu, der das Lehen gab. Diese Gerichtsbarkeit entsprach etwa der heutigen Zivilgerichtsbarkeit. Sie war für bürgerliche Streitsachen und Frevel zuständig. Man nannte sie „Dorf- und Gemeindherrschaft“. Sie bezog sich auf den Grundbesitz „inner Etter“, der innerhalb der üblichen Dorfumzäunung gelegen war.

Die Dorfherrschaft war in der Regel niedergeschrieben in der „Dorfordnung“. Sie wurde ausgeübt vom „Schultheiß“ bzw. von den „Dorfmeistern“. Die Dorfordnung war gültiges Recht - von den Gemeinden selbst aufgestellt aber von den Dorfherrn bestätigt.

Sie war gleichsam das Grundgesetz des dörflichen Lebens. Den kleineren Herrschaften stand in der Regel nur die „Niedere Gerichtsbarkeit“ zu. Außerdem stand ihnen das Patronatsrecht zu, also das Recht, den Pfarrer für „ihre“ Gemeinde auszuwählen.

Wesentlich war aber die Grundherrschaft. Es war die Herrschaft über die Grund und Boden bestellenden Leute. Die abhängigen Hintersassen lebten nach dem Erbzinsrecht.

Den Grundherren blieb das Recht, Abgaben zu fordern. Es gab Grundrenten und Zinsen für die Bewirtschaftung des Gutes und eine feststehende Gült. Dazu kamen Fronen, das waren Arbeiten für den Grundherrn, später Hand- und Spanndienste genannt. Außerdem stand ihm häufig das Hauptrecht, der Sterbfall, zu: Beim Tod des Lehensbauern hatten die Hinterbliebenen meist das beste Stück Vieh, manchmal auch das beste Gewand, abzugeben. Eine wichtige Einnahmequelle für die Grundherrschaft blieb der sogenannte Handlohn. Es handelte sich dabei um eine Abgabe bei Besitzänderungen. 5 bis 20 Prozent des Kapitalwertes des Gutes mußten an den Herrn abgegeben werden.

Der Ehegrund ist ein Musterbeispiel der Territorialzersplitterung, wo sich hoheitsrechtliche Zuständigkeiten oft in ein und demselben Dorf kreuzten und überschritten.

Wer waren die Dorf-Herrschaften in den Orten des Ehegrundes?

1. Die Grafschaft Castell

Der „Ehegau“ wird erstmals urkundlich 816 in der Gründungsurkunde des Klosters Megingaudshausen genannt. Dort heißt es „Graf Megingaud und seine Gemahlin Imma stiften in ihren Ort Megingaudshausen am Laimbach im Iffgau ein Benediktinerkloster zu Ehren des Herrn und Erlösers. Sie statten es aus mit ihrem Ort Megingaudshausen und einen Weingarten zu Scheinfeld mit Gütern zu (Markt) Bibart und (Groß)-Langheim, mit dem Castell bei Megingaudshausen und mit Gütern zu Bullenheim und Dornheim sowie im Eegauue (Ehegau) mit den Orten (Krassolzheim) Graszulzum, (Ullstadt) Ulgestat, (Krautostheim) Ostheim, (Deutenheim) Titenheim und (Ezelheim) Hezzelenheim mit Ausnahme der Besitzungen seiner Mutter Hadaburg“.

Von den 11 Orten, die 816 in der Gründungsurkunde von Megingaudshausen genannt werden, haben im ältesten Lehenbuch der Grafschaft Castell von 1376 die Castell in 9 Orten Besitz. Von diesen Orten hat Deutenheim im Ehegrund eine besondere Verbindung zu Castell. In Deutenheim saßen seit 1122 Casteller. Die Geschichte Deutenheims ist eng verflochten mit dem Haus Castell. Paul Schöffel konnte anhand einer langen Reihe von Urkunden zwischen 1135 und 1143 zeigen, daß Rupert von Deutenheim mit seinen beiden Söhnen die gleiche Person ist wie Ruppert II. von Castell. Castell hat demnach einen zweiten Sitz in Deutenheim. Noch 1420 zinsen Bauern direkt nach Castell. 1463: „Jörg von Seckendorff, Nolt zu Dettelsau verkauft an seinen Vetter Hans von Seckendorff-Aberdar zu Unternzenn sein Dorf Deyttenheim und den Zehnten daselbst“. Dies wurde bekräftigt bei Vorträgen auf dem Symposium in Castell 1996 (veröffentlicht in „Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter“ von A. Wendehorst, Erlangen).

Auf Grund der Besitzgeschichte bejaht Franziskus Büll, OSB, die Frage einer Blutsverwandschaft der Mattonen mit den Grafen von Castell.

Casteller Untertanen waren in fast allen Ort des Ehegrunds, besonders in Ullstadt - Sugenheim - Ezelheim - Krassolzheim. Bereits um 1258 werden Weinberge der Grafschaft oberhalb der heutigen Gemarkung Neundorf erwähnt (vinee, que sunt Nuwenburg).

2. Die Herrschaft Rechteren-Limpurg-Speckfeld

Die Edelfreien von Speckfeld waren Vasallen des gräflichen Geschlechts der Mattonen, in deren Besitznachfolge die Grafen von Castell traten.

Das Amt war Markt Einersheim. Die Untertanen waren in der Hellmitzheimer Bucht konzentriert. Im Ehegrund waren Untertanen in Krassolzheim, Neundorf und Ullstadt. Zuletzt hatte Neundorf 14 Limpurgische Untertanen. Bauherr der kleinen Markgrafenkirche dort war Graf Schenk zu Limpurg-Speckfeld. Das limpurgische Wappen ist deutlich an und in der Kirche zu erkennen.

„Nachdem den Neundorfern gar die Kirche zu Sugenheim verboten, mit dem liderlichen Vorwanden, er hätte doch sonst nichts von ihnen als die Mühe, - wozu gleichwohl die hochadelige Herrschaft zu Sugenheim überall conniviert (= ein Auge zugedrückt) und solcher Gestalt des Pfarrers unziemlichen und unbilligen Eifer soviel als gutgeheißen; - haben endlich die armen Leute zu Neundorf ihre Not und Anliegen ihrem ordentlichen Oberherrn, dem hochgeborenen Grafen und Herrn zu Limpurg, des Heiligen Römischen Reiches Erbschenken und semper Freyen untertänigst klagbar hinterbracht, welcher endlich nach hin und wieder mit dem Herrn von Seckendorff unfruchtbar gewechselten Schriften, sich gnädigst resolvirt, zur Ehre des dreieinigen Gottes, zur Beförderung des Gottesdienstes und zu der gesamten Neundorfer und ihrer Nachkommen ewigen Seelen-Wohlfahrt, ein eigenes Kirchlein in das Dorf zu bauen und sie mit einem eigenen Pfarrer zu versehen“.

3. Die Edlen, später Grafen von Hohenlohe

Stammsitz derer von Hohenlohe ist Hohlach. Sie werden 1156 erstmals erwähnt. Albrecht von Hohenlohe beurkundet in Uffenheim ab 1269.

Uffenheim war seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert Sitz einer hohenlohischen Verwaltung. 1378 endete die Herrschaft der Hohenlohe in Uffenheim. Die Erben waren das Hochstift Würzburg, die Grafen von Seinsheim und die zollerischen Burggrafen von Nürnberg.

Untertanen waren in Ullstadt - Sugenheim (13. Jh) und weiteren Orten im Ehegrund. Auch die abgegangene Veste Hohenlandsberg war bis 1382 im Besitz von Gottfried v. Hohenlohe.

4. Die Freiherren von und zu Franckenstein

Ihr Stammsitz lag in Rheinhessen, bei Darmstadt. Johann Friedrich und Johann Peter von und zu Franckenstein erwarben 1662 Ullstadt und Langenfeld von den Seckendorff. Gleichzeitig bekamen sie die hohe Gerichtsbarkeit.

Das Halsgericht, immer noch Würzburger Lehen erstreckte sich auf die genannten Orte. Aus dem Geschlecht gingen viele Dom- und Stiftsherren und mehrere Hauptleute der Reichsritterschaft hervor. Das Schloß, gebaut nach den Plänen von Johann Dientzenhofer (1718-1725) weist darauf hin.

Freiherr Georg Arbogast war Vorsitzender der Zentrumspartei und Vizepräsident des Deutschen Reichstages.

5. Die Seckendorff

Stammort des Geschlechts ist der kleine Ort Seckendorff bei Cadolzburg. Es ist das kopfstärkste Niederadelgeschlecht Frankens - einst verbunden mit den Zollern.

Stammsitz der Familie von Seckendorff-Aberdar ist die Wasserburg Unternzenn 1294. Die von Konrad genannt Aberdar gegründete Linie ist die erfolgreichste aller 13 Linien. Die Grundlage für das aberdarische Rittergut Sugenheim legte Hans durch den Kauf von Burg und Gütern in Sugenheim 1472/91 von den Vettern v. Seckendorff-Hoheneck.

1500 wurde die Linie durch den verliehenen Hochgerichtssprengel stark aufgewertet. Sie hatte die Hochfraischliche Obrigkeit zu Sugenheim, Deutenheim, Ezelheim, Rüdern, Hürfeld und Dutzenthal. Langenfeld war bis 1782 im Besitz derer von Seckendorff.

1508 trägt Hans v. Seckendorff das freieigene Dorf Sugenheim den Markgrafen zu Lehen auf. Grablage der Familie ist die Kirche in Sugenheim. Sugenheim entwickelte sich als Sitz derer von Seckendorff-Aberdar. Mit dem Bau des sog. Alten Schlosses 1376 und des Neuen Schlosses um 1570 bekam Sugenheim herrschaftliches Flair.

Die Seckendorff waren über Jahrzehnte hinweg eng an das Zollernhaus gebunden und stellten Minister, Geheimräte und Amtleute.

6. Die Markgrafen Brandenburg-Bayreuth-Ansbach

Aus einem Konglomerat ursprünglich nicht zusammenhängender Rechte und Besitzungen haben seit 1265 die Burggrafen von Nürnberg ihr Territorium errichtet. Oberämter zur Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren in Uffenheim und Neustadt/Aisch. Untertanen saßen in Baudenbach und vereinzelt in Orten im Oberen Ehegrund. Indirekten Einfluß übten die Markgrafen dadurch aus, daß Schwarzenberg vom Markgrafen lehensabhängig war. Dies verursachte in der Folgezeit viel Ärger und Demütigung für das Haus Schwarzenberg.

7. Herrschaft Schwarzenberg-Seinsheim

Das Schloß Schwarzenberg ist der namengebende Stammsitz der Fürsten zu Schwarzenberg. Sie entstammen dem reichsritterlichen Geschlecht Seinsheim, das 1155 erstmals urkundlich genannt wird.

Die Seinsheimer sind eines der ältesten Geschlechter Frankens. Im 12. und 13. Jahrhundert waren einzelne Glieder der Familie als Würzburgische und Hohenlohische Lehensmänner. Zwischen 1405 und 1421 erwarb Erkinger v. Seinsheim die Burg Schwarzenberg. Er nannte sich dann „von Seinsheim Herr zu Schwarzenberg“.

Damit wurde der Name der Burg zum Familienname. 1435 erwarb Erkinge die Burg Hohenlandsberg. Hohenkottenheim war schon früher in seinem Besitz.

Damals waren in 30 Orten Schwarzenberger Untertanen und in 20 Orten Seinsheimer Lehensleute. 1655 kam die Herrschaft Seinsheim in den Besitz der Familie Schwarzenberg. Um Auseinandersetzungen mit den Markgrafen zu vermeiden sah sich Schwarzenberg gezwungen das Reichslehen als Brandenburgisches Afterlehen anzuerkennen, - mit der späteren Folge von viel Streit. Das Fürstentum umfaßte 1792 ca. 64.000 Untertanen und war in 6 Ämter gegliedert. Ein Amt war in Seehaus/Markt Nordheim.

1655 ging Seehaus an die Grafen von Schwarzenberg über. 1553 legte dort Georg Ludwig d. Ältere von Seinsheim zu Hohenkottenheim den Grund zu einer neuen Burg „Seehaus“. Bemerkenswert ist, daß sich Schwarzenberg zur Duldung der evangelischen Lehre verpflichtete. Die Grablage mit Gedenkzeichen der Seinsheimer ist die Kirche in Markt Nordheim.

8. Das Hochstift Würzburg

Weit verbreitet als Territorialherr war der Fürstbischof von Würzburg. Das Oberamt war in Markt Bibart. Vorher war der hochstiftische Amtspfleger auf der Veste Neuenburg nördlich von Ingolstadt residierend.

1319 findet sich Konrad gen. Hörauf Seckendorff als Burgmann des Fürstbischofs von Würzburg auf der Neuenburg. Dicht innerhalb des Wildbannes von 1023 lag diese „Neue Burg“. 1296 kaufte der Bischof von Würzburg Man(e)gold „de Niwenburg“ das Schloß.

Die Burg wurde im Bauernkrieg 1525 zerstört. Die Flurnamen „Wüstung“ und „Schloßbuck“ erinnern an die ehemalige Burg und den Verwaltungssitz der Würzburger Bischöfe.

Die Untertanen des Hochstiftes Würzburg waren in Herbolzheim, Krautostheim, Ingolstadt und Markt Nordheim.

Die Untertänigkeitsverhältnisse um 1790

(Zahl der Familien) Quelle: Historisches Ortsnamensbuch Lkr. Scheinfeld v. W. D. Ortmann, 1969

Orte	Schwarzenberg	Würzburg	Castell	Seckendorff	Franckenstein	Limpurg-Rechtere nSpeckfeld	Brandenburg-Ansbach - Bayreuth	Sonstige
Sugenheim				101				Pfarrei 5
Hürfeld				8	3			
Neundorf					2	14		
Rüdern				5				
Ingolstadt		28		5				Windsheim Spital 1
Ezelheim				44				Windsheim Spital 2
Krassolzheim	24							Kloster Michelsberg 8
Krautostheim	32	37					2	
Herbolzheim	32	28					7	
Ullstadt					65			
Deutenheim		1		33				Windsheim Spital 1
Langenfeld					60			
Nordheim	56	17						
Baudenbach							47	

Dr. Kurt Rieder (†)

MB 10/2017